

## **Einführung des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt**

### **Ein neues Argument für wirksame Compliance Prävention**

Am 1. Juni 2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters beschlossen, das unmittelbar nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt. Das Gesetz regelt insbesondere die Übermittlung von Daten, die für die Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen in Vergabeverfahren von Bedeutung sind, durch die für die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und die Speicherung dieser Daten durch das Bundeskartellamt. Die neue Regelung sieht die Verpflichtung und das Recht der öffentlichen Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber vor, vor der Zuschlagserteilung bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Register Eintragungen vorliegen. Als eintragungsrelevante Delikte sind neben Korruptionsdelikten auch Geldwäsche, Menschenhandel, Beteiligung an organisierter Kriminalität und andere schwere Wirtschaftsdelikte, insbesondere Verstöße gegen Wettbewerbsrecht und Steuerhinterziehung erfasst. Einzutragen sind darüber hinaus auch das Vorhalten von Arbeitsentgelt und Sozialabgaben und Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG). Eintragungen erfolgen bei den aufgelisteten Delikten nicht nur bei rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen und Strafbefehlen, sondern auch bei bestandskräftigen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren. Die Wertgrenze für Eintragungen liegt bei 50.000 Euro.

Die betroffenen Unternehmen werden vor der Eintragung gehört; sie haben das Recht, durch einen Rechtsanwalt Auskünfte über sie betreffenden Eintragungen zu verlangen.

Eingetragene Straftaten können nach fünf Jahren gestrichen werden, sofern das Unternehmen keine weiteren Verstöße begangen hat. Zudem berücksichtigt das Gesetz die Möglichkeit der Selbstreinigung von Unternehmen, indem es ihnen die Möglichkeit einräumt, der Registerbehörde Informationen über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen zu übermitteln und/oder die vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen nachgewiesener Selbstreinigung zu beantragen. Vermutlich werden interne Compliance Management Systeme ein wesentliches Element dieser Selbstreinigung darstellen. Hierfür müssen aber noch Leitlinien erarbeitet werden.

Die Landeswettbewerbsregister werden aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes bei Funktionsfähigkeit des Bundesregisters entfallen.

Der Heussen [Fachbereich Corporate/Compliance](#) steht Ihnen beim Aufbau einer angemessenen Compliance Organisation in Ihrem Unternehmen zur Verfügung.

## **Über HEUSSEN**

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine Full-Service-Wirtschaftskanzlei. Insgesamt sind mehr als 120 Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare für HEUSSEN tätig, in Deutschland an den Standorten München, Frankfurt, Stuttgart und Berlin, sowie in Italien und den Niederlanden. HEUSSEN berät national und international tätige Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. HEUSSEN ist Mitglied im internationalen Netzwerk Multilaw, einem der größten Netzwerke unabhängiger Anwaltskanzleien mit mehr als 8.500 Anwälten in 80 ausgewählten Kanzleien und 100 Ländern weltweit.

Weitere Informationen unter [www.heussen-law.de](http://www.heussen-law.de)